



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang	Potsdam, den 18. Dezember 2020	Nummer 124
---------------------	---------------------------------------	-------------------

Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 18. Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Lebenspartnerinnen und -partner,“ die Wörter „für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 werden die Wörter „und Zusammenkünften“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 7 Absatz 5,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 12 bis 14.
 - dd) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15 und wie folgt gefasst:

„15. die Ausübung von Sport nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Nummer 1 sowie die Bewegung an der frischen Luft,“.
 - ee) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden die Nummern 16 bis 19.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 11“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 10 und 12“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 15 wird aufgehoben.
 - bbb) Nummer 16 wird Nummer 15.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verkauf und die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nach § 3a des Sprengstoffgesetzes ist untersagt.“
 - c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Publikumsverkehr“ das Komma und die Wörter „die nicht nach Absatz 1 Satz 1 zu schließen sind,“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „FFP2-Maske“ die Wörter „ohne Ausatemventil“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „haben grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen“ durch die Wörter „haben zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 werden die Wörter „§ 18 Absatz 4 Satz 4“ durch die Wörter „18 Absatz 5 und 6“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Besucherinnen und Besucher gilt die Tragepflicht auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.“
 - b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Für Kinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann:

 - 1. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
 - 2. als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
 - 3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

4. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege,
6. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. in der Veterinärmedizin,
12. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
14. in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 5. Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung gemäß Satz 1 übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.

(7) Die Notbetreuung kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis erfolgen, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde.“

7. § 22 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Planetarien, Archive und Bibliotheken, außer wissenschaftliche Bibliotheken,“.

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 24 werden die Wörter „oder sonstige Einrichtungen“ gestrichen.

b) In Nummer 25 werden die Wörter „pyrotechnische Gegenstände verkauft“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verkauft oder abgibt“ ersetzt.

- c) In den Nummern 47 und 49 werden jeweils nach dem Wort „FFP2-Maske“ die Wörter „ohne Ausatemventil“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 52 werden folgende Nummern 53 und 54 eingefügt:
- „53. vorsätzlich entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 als Besucherin oder Besucher keine Mund-Nasen-Bedeckung im Innen- oder Außenbereich von Schulen trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt,
54. vorsätzlich entgegen § 18 Absatz 1 als Besucherin oder Besucher keine Mund-Nasen-Bedeckung im Innen- oder Außenbereich von Horteinrichtungen trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt.“
- e) Die bisherigen Nummern 53 bis 57 werden die Nummern 55 bis 59.
9. In § 25 Absatz 3 werden die Wörter „weitere gezielte Schutzmaßnahmen“ durch die Wörter „weitergehende Schutzmaßnahmen“ ersetzt.
10. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile 30 Spalte **Verstoß** werden die Wörter „oder sonstigen Einrichtungen“ gestrichen.
- b) In der Zeile 31 Spalte **Verstoß** werden die Wörter „Verkauf pyrotechnischer Gegenstände“ durch die Wörter „Verkauf oder Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2“ ersetzt.
- c) In den Zeilen 53 und 55 Spalte **Verstoß** werden jeweils nach dem Wort „FFP2-Maske“ die Wörter „ohne Ausatemventil“ eingefügt.
- d) Nach der Zeile 58 werden folgende Zeilen eingefügt:

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
„§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 18 Absatz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher